Satzung des Vereins Reservoir e.V.

Präambel

Der Verein Reservoir e.V. ist eine gemeinnützige, politisch und weltanschaulich neutrale, öffentliche Plattform zur Förderung von Kunst und Kultur, die lokale, überregionale und internationale Akteure zusammenbringt. Im Mittelpunkt steht dabei die Förderung der Vielfalt und des Experimentierens mit neuen künstlerischen Ausdrucksformen unter Einbeziehung eines breiten und vielfältigen Publikums. Mit seinen Angeboten und Aktivitäten bereichert er ausdrücklich den Kultur- und Bildungsstandort Furtwangen und die Region.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein trägt den Namen "Reservoir".
- 2. Er hat den Sitz in Furtwangen im Schwarzwald, in der Wilhelmstraße 3.
- 3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 4. Nach der Eintragung ins Vereinsregister führt er den Namenszusatz "e.V.".
- 5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31.12. dieses Jahres.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Experimentierens mit neuen Ausdrucksformen sowie mit neuen Techniken und Technologien in Musik und Medienkunst unter Einbeziehung eines möglichst breiten und vielfältigen Publikums. Verwirklicht wird der Vereinszweck durch die Durchführung des Festivals *Reservoir* sowie anderer Aktionen zur Vermittlung und Produktion experimenteller Musik und Medienkunst.

Der Vereinszweck soll unter anderem durch folgende Mittel erreicht werden:

- Koordination lokaler, überregionaler und internationaler Akteure zur Organisation und regelmäßigen Ausrichtung eines Festivals für experimentelle Musik und Medienkunst.
- 2. Förderung der Produktion und Verbreitung von künstlerischen Projekten und Veranstaltungen im Bereich experimenteller Musik und Medienkunst im Zusammenhang mit dem Festival wie z.B. Medieninstallationen im öffentlichen Raum, experimentelle Medien, Performances und Vorträge.
- 3. Veranstaltung von Workshops und Sommerakademien zur Aus- und Weiterbildung von Studierenden, Kunstschaffenden und interessierten Laien zu mit dem Festival verbundenen Themen.

- 4. Bekanntmachungen und Publikationen (gedruckt und elektronisch) zu mit dem Festival verbunden Veranstaltungen, Projekten, Themen und Personen.
- 5. Wissensvermittlung in den Bereichen experimenteller Musik und Medienproduktion inklusive der zugehörigen Techniken und Technologien.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder*innen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 4. Sollen ordentliche Mitglieder*innen des Vereins oder Mitglieder*innen der Organe des Vereins für die Ausübung genau zu definierender Tätigkeiten angestellt oder ihre Tätigkeit in anderer Form entlohnt bekommen, so ist hierfür der Abschluss eines schriftlichen Vertrages erforderlich.
- 5. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- 6. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in §3, Abs. 1 gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder*innen und Fördermitglieder*innen.
- 2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung.
- 3. Alle ordentlichen Mitglieder*innen haben Rechte und Pflichten aus dieser Satzung, insbesondere haben sie ein Stimmrecht.

- 5. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder*innen und Fördermitglieder*innen. Für ordentliche Mitglieder*innen kann ein Aufnahmebeitrag erhoben werden. Die Mitgliederversammlung beschließt separat eine Beitragsordnung.
- 6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 7. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
- 8. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 9. Fördermitglieder*innen können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein insbesondere durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Sie haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur ein Informationsrecht.

§ 5 Beitragsordnung

Die Mitglieder*innen zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder*innen erforderlich. Bei der Finanzierung des Vereins müssen erschwingliche Mitgliedsbeiträge mit Priorität berücksichtigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/Kassenwartin.
- 2. Geschäftsführend im Sinne des §26, Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende.

- 3. Bei vereinsinternen Entscheidungen über den Abschluß von Rechtsgeschäften im Wert von über EUR 2000 muss der Kassenwart zustimmen, die Mitglieder*innen müssen informiert werden. Bei Rechtsgeschäften, die eine Summe von EUR 20.000 überschreiten, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
- 4. Die Vorstandsmitglieder*innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zu ihrer Amtsniederlegung oder Neuwahl im Amt.
- 5. Die Vorstandsmitglieder*innen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen im Rahmen einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen.
- 6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand kann Aufgaben an Mitglieder*innen und Fachleute delegieren und Vollmachten erteilen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Ein Vorstandsmitglied führt das Protokoll bei Mitgliederversammlungen.
- 7. Die Mitglieder*innen des Vorstandes sind von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit freigestellt.
- 8. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
- 9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 10. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn die Vorstandsmitglieder*innen ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

§ 8 Finanzprüfer

- 1. Zur Kontrolle der Haushaltsführung kann die Mitgliederversammlung einen oder zwei Finanzprüfer bestellen. Nach Durchführung ihrer Prüfung geben sie dem Vorstand Kenntnis von ihrem Prüfungsergebnis und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- 2. Die Finanzprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal j\u00e4hrlich einzuberufen.
Die Einladungsfrist f\u00fcr die ordentliche Mitgliederversammlung betr\u00e4gt 3 Wochen.

- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder*innen schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Einladungsfrist 1 Woche
- 3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung der Einladungsfrist bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens. Es gilt das Datum des E-Mail Ausgangs-Servers des Providers. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- 4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über
 - a. Gebührenbefreiungen,
 - b. Aufgaben des Vereins,
 - c. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - d. Beteiligung an Gesellschaften,
 - e. Aufnahme von Darlehen ab EUR 5000,-
 - f. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - g. Mitgliedsbeiträge,
 - h. Satzungsänderungen,
 - i. Auflösung des Vereins.
- 5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als bezüglich der Tagesordnung explizit aufgeführter Punkte bei Anwesenheit von mindestens 5 Vereinsmitgliedern als beschlussfähig anerkannt. Sollten 3 Versammlungen in folge nicht beschlussfähig sein, kann der Verein durch die Anwesenden Mitglieder*innen aufgelöst werden, sofern die Auflösung ausdrücklich als Tagesordnungspunkt der Versammlung aufgeführt ist (siehe §12 Abs. 1).
- 6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit mit mindestens 4 Ja-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7. Online abgehaltene Treffen und Präsenztreffen sind gleichgestellt.

§ 10 Satzungsänderung

- 1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder*innen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- 2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder*innen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für künstlerische Tätigkeiten im Sinne des Vereins.

Verfasst am 6. November 2019,

Geringfügige Überarbeitung zur Klarstellung einzelner Absätze nach Aufforderung des Amtsgerichts Freiburg am 7. Mai 2020.